

*Aratore inlustri excomite domesticorum excomite privatarum viro religioso subdiacono sanctae ecclesiae Romanae*¹. Also ist die *comitiva privatarum* gemeint und hat Arator diese im J. 526 von Athalarich erhalten, worauf er dann in den geistlichen Stand übertrat und achtzehn Jahre später in Rom als Subdiaconus thätig war.

Zu S. 487 A. 7 a. E. Es hätte hier darauf hingewiesen werden sollen, dass Gregorius' (hist. Franc. 2, 38) Bericht über Chlodovechs Consulat wesentlich correct ist: *ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit et in basilica beati Martini tunica blattea indutus et chlamyde, imponens vertice diadema*. Der Versuch dem Frankenkönig einen Platz in den Fasten zu verschaffen, der noch kürzlich gemacht worden ist, wäre allerdings besser unterblieben (vgl. Krusch in dieser Zeitschrift 12, 299); aber neben den jetzt wieder das ganze Jahr hindurch fungirenden und in der Datirung ausschliesslich verwendeten *consules ordinarii* (Staatsrecht 2³, 93) stehen in dieser Epoche die titularen sowohl in den Erlassen des Ostreichs (*cod. Iust.* 10, 32, 67, 1. 12, 3, 3. 4), wie auch bei Cassiodor (*var.* 6, 10 und sonst) und in zahlreichen bis in späte Zeit hinabreichenden byzantinischen Bleisiegeln. Dass an diese hier zu denken ist, beweist die dafür technische Erwähnung der *codicilli*. Ungenau ist allein die Nennung des Diadems, das Chlodovech nur als König, nicht als Consul getragen haben kann. Ebenso hat Gregor in den folgenden Worten: *ab ea die tamquam consul aut Augustus est vocitatus* den Augustus mit Unrecht hereingezogen. Der Titel, der dem Honorarconsul zukommt, ist *ex consule*² und in diesem Sinne muss Gregors *tamquam consul* aufgefasst werden. *Proconsul*, wie in einem Theil der Handschriften der *lex Salica* Chlodovech genannt wird, kann weder mit v. Sybel (Rhein. Jahrb. 4, 86; histor. Zeitschrift 56, 399) von einem durch den Kaiser des Ostens dem fränkischen König übertragenen Proconsulat über Gallien verstanden, noch mit Waitz (Verf. gesch. 2, 1³, 47) auf das Honorarconsulat bezogen werden; wenigstens wird dies titular nie also bezeichnet. Es ist doch wohl nichts als

1) Diese vollständige Fassung giebt Sirmond (zum Ennodius p. 349 der Vogelschen Ausgabe) nach einer Handschrift von Reims; in anderen, zum Beispiel der Berner von Hümer, Wiener Stud. 2, 79 angeführten, steht bloss *ab Aratore subdiacono*. 2) So heissen in justinianischer Zeit Narses (C. VI, 1199) und Solomon (C. VIII, 1863. 4677), die beide nur das Honorarconsulat bekleidet haben können. Die wirklich in Function gewesenen Consuln dagegen nennen sich *ex consule ordinario*, wie z. B. Decius 486 (C. X, 6850), Boethius Consul 522 in der Subscription einer seiner Schriften, Mavortius Consul 527 in derjenigen der horazischen Epoden und Cassiodor selbst.